

grafische Verteilung zu gewährleisten ist. Die Vorsitzenden der Regionalgruppen übermitteln dem Präsidenten der Generalversammlung die Liste der Länder aus ihrer jeweiligen Region, die an dem jeweiligen Runden Tisch teilnehmen werden. Den Mitgliedstaaten wird nahe gelegt, bei den Runden Tischen auf Ebene der Staats- oder Regierungschefs vertreten zu sein.

9. Alle vier Runden Tische befassen sich mit demselben übergreifenden Thema beziehungsweise denselben Unterthemen.

### RESOLUTION 54/262

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.85, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

#### 54/262. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die im Jahr 1982 in Wien abgehaltene Weltversammlung zur Frage des Alterns, auf der der Internationale Aktionsplan zur Frage des Alterns<sup>5</sup> verabschiedet wurde,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der mit ihrer Resolution 46/91 vom 16. Dezember 1991 verabschiedeten Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 und frühere Resolutionen zur Frage des Alterns sowie zum Internationalen Jahr der älteren Menschen,

*in der Erkenntnis*, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit der Herausforderung des Alterns und den Anliegen und dem Beitrag alternder und älterer Menschen erteilt wurden, und überzeugt von der Notwendigkeit, einen maßnahmenorientierten Folgeprozess zum Internationalen Jahr der älteren Menschen zu gewährleisten, damit diese Impulse aufrechterhalten werden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 37/2, die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde<sup>6</sup>,

*ingedenk* dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/24 die Kommission für soziale Entwicklung damit betraut hat, den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns zu überarbeiten und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns auszuarbeiten,

*unter Hinweis* auf das auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung von der Regierung Spaniens unter-

breitete Angebot, im Jahr 2002 eine zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten,

1. *beschließt*, im Jahr 2002 anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der in Wien abgehaltenen ersten Weltversammlung zur Frage des Alterns die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns einzuberufen, die eine umfassende Überprüfung der Ergebnisse der ersten Weltversammlung vornehmen sowie im Kontext der Schaffung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen einen überarbeiteten Aktionsplan und eine langfristige Strategie zur Frage des Alterns, die auch periodische Überprüfungen vorsieht, verabschieden soll;

2. *unterstreicht*, dass die zweite Weltversammlung bei der Verwirklichung dieser Ziele unter anderem die folgenden Punkte besonders beachten soll:

a) handlungsorientierte Maßnahmen, die von den Gesellschaften im Zuge eines umfassenden Herangehens an die Alterungsprozesse der modernen Zeit zu ergreifen sind, auf der Grundlage der besten Methoden und der während des Internationalen Jahres der älteren Menschen gewonnenen Erfahrungen und eingedenk der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten der einzelnen Gesellschaften;

b) Zusammenhänge zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse und Perspektiven der Entwicklungsländer;

c) Maßnahmen zur durchgängigen Berücksichtigung der Frage des Alterns im Rahmen der derzeitigen globalen Entwicklungsagenden;

d) geeignete Formen öffentlicher und privater Partnerschaften auf allen Ebenen, so auch mit nichtstaatlichen Organisationen, zum Aufbau von Gesellschaften für alle Altersgruppen;

e) Maßnahmen zur Stärkung der Generationensolidarität, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der älteren wie auch der jüngeren Generationen;

3. *nimmt* das Angebot der Regierung Spaniens an, die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns auszurichten, und beschließt, dass die zweite Weltversammlung im April 2002 in Spanien abgehalten wird;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Sonderorganisationen und die Beobachter sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung auf hoher Ebene an der zweiten Weltversammlung teilzunehmen;

5. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, sowie Forschungseinrichtungen und Vertreter des Privatsektors, an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen und dazu beizutragen, so auch indem sie Tagungen organisieren und

<sup>5</sup> Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

<sup>6</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 6 (E/1999/26)*, Kap. I, Abschnitt D, Ziffer 4.

Studien durchführen, die mit den Themen der zweiten Weltversammlung in Zusammenhang stehen;

6. *beschließt*, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die zweite Weltversammlung zur Frage des Alterns fungieren wird und dass ihre Beratungen im Einklang mit der etablierten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Beobachtern offen stehen sollen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu konsultieren, um ihre Ansichten zu den Fortschritten und Hindernissen bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns<sup>5</sup> sowie zu den vorrangigen Themen einzuholen, die im Rahmen eines überarbeiteten Aktionsplans und einer langfristigen Strategie zur Frage des Alterns angegangen werden sollen;

8. *bittet* den Generalsekretär, einen durch freiwillige Beiträge finanzierten Fachausschuss einzusetzen, der ihn bei der Ausarbeitung von Vorschlägen unterstützt, die der Kommission für soziale Entwicklung während des Vorbereitungsprozesses vorgelegt werden sollen;

9. *betont*, dass die Mitglieder des Fachausschusses, die in persönlicher Eigenschaft tätig sein werden, auf der Grundlage der geografischen Ausgewogenheit ausgewählt werden und multidisziplinäre Perspektiven einbringen sollen, namentlich die Perspektiven der Forschungseinrichtungen, der nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage des Alterns befassen, des Privatsektors und der älteren Menschen selbst;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die aktive Mitwirkung der Programme und Fonds der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der angeschlossenen Organisationen an den Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung zu fördern, unter anderem im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane;

11. *bittet* alle zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die Bretton-Woods-Institutionen, sich an der zweiten Weltversammlung und ihrem Vorbereitungsprozess zu beteiligen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten und den anderen Akteuren *nahe*, die Vorbereitungstätigkeiten des Sekretariats zu unterstützen, um eine hohe Qualität der Ergebnisse der zweiten Weltversammlung zu gewährleisten, und zur Unterstützung der Vorbereitungstätigkeiten für die zweite Weltversammlung, namentlich der Beteiligung der am wenigsten entwickelten Länder, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu entrichten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 54/263

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 25. Mai 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.84, auf Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats.

### 54/263. Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und insbesondere auf ihre Resolution 54/149 vom 17. Dezember 1999, in der sie die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offen stehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppen nachdrücklich unterstützt und sie eindringlich aufgefordert hat, ihre Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>7</sup> abzuschließen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Menschenrechtskommission für die Fertigstellung des Wortlauts der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich im Jahr 2000 die Veranstaltung des Weltkindergipfels und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zum zehnten Mal jähren, sowie im Bewusstsein der symbolischen und praktischen Bedeutung der Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vor Beginn der für das Jahr 2001 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung über Folgemaßnahmen zum Weltkindergipfel,

*in Befolgung* des Grundsatzes, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

*in Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in allen Lebensbereichen hinzuwirken,

*aner kennend*, dass die Verabschiedung und Durchführung der beiden Fakultativprotokolle einen erheblichen Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten wird,

1. *verabschiedet* die beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>7</sup>, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und

<sup>7</sup> Resolution 44/25, Anlage.